

Was reformiert das Verwaltungsreformgesetz? insb. am Beispiel des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG)

REPUBLIC ÖSTERREICH
Parlament

PARLAMENT AKTIV | PARLAMENT ERKLÄRT | WER IST WER | GEBÄUDE UND FÜHRUNGEN | SERVICE

Startseite | Sitemap | Hilfe | Glossar | Kontakt | Presse

Erweiterte Suche

Aktuell im Parlament
Parlamentskorrespondenz
Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen
Anfragen und Beantwortungen
Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen
EU-Datenbank
Beteiligung der BürgerInnen
Alle Verhandlungsgegenstände
Plenarsitzungen
Ausschüsse

Start > Parlament aktiv > Ausschüsse > Nationalrat - XXV. GP > Verfassung > 1/A-VF

Verfassungsausschuss

Übersicht | Veröffentlichungen/Berichte | Verhandlungsgegenstände | Sitzungsüberblick | Beschlüsse

| Datum | Stand des parlamentarischen Verfahrens | |
|-------------|--|-----------------------------|
| 20.03.2017 | ▲ 30. Sitzung | Tagesordnung / PDF HTML RTE |
| TOP 1 | Verwaltungsreformgesetz BMLFUW (1456 d.B.) | |
| TOP 2 | Deregulierungsgesetz 2017 (1457 d.B.) | |
| TOP 3 | Deregulierungsgrundsatzgesetz (1503 d.B.) | |
| ▲ Schließen | | |

Bearbeiten
Meine Lesezeichen (0)

Verhandlungsgegenstände
Suchhilfen

- Direkteinstieg mit Identifikationsnummer
- Schlagwortsuche

Sitzung der **ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN** am 07.03.2017

Referent



Dr. Heinz Löderle
projekt-partner og
Umweltjurist,
Deponieaufsichtsorgan und
Qualitätsbeauftragter
Josef-Wilberger-Straße 9a
6020 Innsbruck
mobil: 0676 / 5181818
mail: **office@projekt-partner.at**
Web: **www.projekt-partner.at**

1. Verwaltungsreformgesetz – geplante Änderungen

Insgesamt sollen – auf Basis der vorliegenden Regierungsvorlage - 21 Rechtsmaterien abgeändert werden, und zwar

- Änderung des
 1. Wasserrechtsgesetzes
 2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000
 3. Immissionsschutzgesetzes – Luft
 - ...
 7. Altlastensanierungsgesetzes
 8. Chemikaliengesetz
 - ...
 18. Spanische Hofreitschule-Gesetz 😊
 - ...

Gesetzesentwurf sah noch die Änderung von 25 Rechtsmaterien vor!

2. Behandlung im Parlament und Inkrafttreten

- Parlament - Verfassungsausschusssitzung am 30.03.2017
- gem. Artikel VII (24) ALSAG sollen die wesentlichen Änderungen des ALSAG mit 1. Juli 2017 in Kraft treten.

3. geplante wesentliche Änderungen im ALSAG

- Neuer Begriff „Aushubmaterial“; Definitionen „*Bodenaushubmaterial*“ und „*Erdaushub*“ entfallen
- „zulässigerweise“ wird gestrichen - nicht mehr Voraussetzung für Beitragsfreiheit
- Anpassung an die Recycling-Baustoffverordnung
- Einsatz von Recycling-Baustoffen im Deponiebereich soll für bestimmte Maßnahme wird beitragsfrei
- Hersteller von Recycling-Baustoffen wird Beitragsschuldner

4. Beitragsfreiheit von Aushubmaterial

Verwertung

- „bestimmte Abfälle, wenn diese im Einklang mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan“ für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten) verwendet werden – **Frage der Zulässigkeit entfällt (aber Dokumentation iSd BAWPI erforderlich)**
- Lt. Erläuterungen sind unter bestimmten Abfällen, insbesondere Bodenaushubmaterial oder Fraktionen von Bodenaushubmaterial (die zB durch eine Siebung des Bodenaushubmaterials angefallen sind) zu verstehen
- „im Einklang mit“ – wenn punktuelle Abweichungen vom BAWPI auf Basis sachverständiger Ausführungen durch die Behörde ermöglicht werden, sind diese Maßnahmen von dieser Ausnahme umfasst (Erläuterung)

4. Beitragsfreiheit von Aushubmaterial

Beseitigung

- Aushubmaterial, das durch Ausheben oder Abräumen von natürlich gewachsenen Boden oder Untergrund anfällt und nicht mehr als 25 Vol% an mineralischen bodenfremden Bestandteilen sowie ein Vol% an organisch bodenfremden Bestandteilen, sofern
 - a) bodenfremde Bestandteile schon vor Aushubtätigkeit im Boden/Untergrund enthalten waren,
 - b) Grenzwerte der DVO (Anhang 1, Tab 1 – 6) werden eingehalten und
 - c) Ablagerung auf einer genehmigten Deponie

5. Beitragsfreiheit von Recycling-Baustoffen

- Herstellung und Verwendung erfolgte nach Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des Bundesabfallwirtschaftsplanes (für Aushubmaterial)
 - im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß
 - für das Verfüllen von Geländeunebenheiten (...) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (...)
 - **Frage der Zulässigkeit entfällt!**
 - **Ob die hergestellten Recycling-Baustoffe aus einer verwertungsorientierten Rückbau stammen, ist bei der Beurteilung der Beitragsfreiheit nicht relevant (lt. Erläuterungen).**

6. Einsatz von Recycling-Baustoffen im Deponiebereich

- Zur Errichtung eines genehmigten
 - Deponiebasisdichtungssystems
 - Basisentwässerungssystems oder
 - Deponieoberflächenabdeckung
- Herstellung und Verwendung der Recycling-Baustoffverordnung nach Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung

7. Hersteller von Recycling-Baustoffen als Beitragsschuldner

Hersteller von Recycling-Baustoffen ist für die Herstellung der Recycling-Baustoffe, insbesondere für die Einhaltung der Grenzwerte der jeweiligen Qualitätsklasse gem. Recycling-Baustoffverordnung verantwortlich.

Daher wird dieser Beitragsschuldner

- wenn Recycling-Baustoffe nicht nach den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung oder des Bundesabfallwirtschaftsplanes hergestellt wurden
- Sofern dies dem Beitragsschuldner nicht bekannt war.

**Ich bedanke mich für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Dr. Heinz Löderle

www.projekt-partner.at
